



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

Herrn  
Dirk Moebius  
Stuckstraße 10  
12435 Berlin

Referat DG 3  
Transparenz und Teilhabe,  
Informationsfreiheitsgesetz

BEARBEITET VON Kappl  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-0  
FAX +49 (0)3018 555-2221

INTERNET [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

ORT, DATUM Bonn, den 11.10.2016  
GZ DG3-0760/146\*52

**Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
Ihr Schreiben vom 23. September 2016

Sehr geehrter Herr Moebius,

mit Ihrem Schreiben vom 23. September 2016 haben Sie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend um Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu folgenden Fragen bezüglich des Twitter-Account @BMFSFJ gebeten:

- 1) Ist der Twitter-Account @BMFSFJ ein offizieller Kanal Ihres Ministeriums?
- 2) Wer ist bei Ihnen der Ansprechpartner für diesen Twitter-Account?
- 3) Unterliegt das Betreiben Ihres Twitter-Accounts den Regeln des Verwaltungsrechts?  
Wenn nicht, auf welcher rechtlichen Grundlage wird dieser Kanal betrieben?
- 4) Wird protokolliert, welcher Mitarbeiter Ihrer Behörde zu welcher Zeit welche Nachrichten absendet, löscht, weiterleitet?
- 5) Auf welcher Rechtsgrundlage können einzelne Twitter-Nutzer vom Bezug der Nachrichten dieses Twitter-Accounts ausgeschlossen (blockiert) werden?
- 6) Wird protokolliert, welche/r Mitarbeiter/in Ihrer Behörde aus welchem Grund Bürger vom Bezug der Nachrichten dieses Twitter-Accounts ausschließt (blockiert)?
- 7) Gibt es klare verwaltungsrechtliche Regelungen für diese Entscheidung? Wenn ja, sind diese öffentlich zugänglich? Wenn nein, welchen Ermessensspielraum haben Ihre Mitarbeiter/innen?



SEITE 2

- 8) Welche Rechtsmittel stehen einem beschwerten Bürger gegen eine solche Blockade offen?
- 9) Wie werde beschwerte Bürger über die ihnen zustehenden Rechtsmittel gegenüber der Behörde informiert?

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz erhält Jede/r grundsätzlich einen voraussetzungslosen - wenn auch nicht ausnahmslosen – Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden des Bundes (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Eine amtliche Information ist jede, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (§ 2 Nr.1 IFG). Danach gewährt das IFG insbesondere kein Recht auf Beantwortung von allgemeinen Fragen und Zusammenstellungen von Auskünften die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgeht.

Mit Ihren Fragen begehren Sie nicht Zugang zu amtlichen Informationen, die aufgezeichnet oder in sonstiger Form verkörpert sind, sondern erheben Fragestellungen, die einer Bewertung durch die fachlich zuständige Stelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedürfen.

Demzufolge handelt es sich bei Ihrer Anfrage nicht um einen Antrag nach IFG, sondern um eine problembezogene Sachanfrage, welche ich Ihnen dennoch gerne im Folgenden im Rahmen einer Bürgeranfrage beantworte:

Der Twitter Account des @BMFSFJ ist ein offizieller Kanal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und wird vom Referat Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Nutzerinnen und Nutzer, die uns, die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Manuela Schwesig oder andere Nutzerinnen und Nutzer auf Twitter beleidigen, bedrohen oder sich rassistisch, antisemitisch, homophob, sexistisch oder anders menschenfeindlich äußern, werden von uns an Twitter gemeldet und blockiert. Die missbräuchlichen Tweets werden als Screenshot dokumentiert und archiviert.



SEITE 3 Verstöße gegen die allgemeinen Gesetze und Rechtsvorschriften können in schwerwiegenden Fällen auch die Einleitung rechtlicher Schritte zur Folge haben. Weitere Informationen zu unserer Netiquette finden Sie auf: [www.bmfsfj.de/netiquette](http://www.bmfsfj.de/netiquette)

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Erläuterungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Kappl